

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Sport- und
Kulturausschusses

Antragsfrist: 16.01.2020

13.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö SKA 07.11.2019	4
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 5 Vorstellung des Bornheimer Stadtsport-Verbandes	9
Vorlage 086/2020-11	9
Satzung Bornheimer Stadtsportverband 086/2020-11	11
TOP Ö 6 Nutzungsvertrag mit der Bornheimer Musikschule e.V. für die Containeranlage Goethestr. 1 a	20
Vorlage 075/2020-6	20
Nutzungsvertrag Musikschule Goethestraße 075/2020-6	22

Einladung



Sitzung Nr.	13/2020
SKA Nr.	1/2020

An die Mitglieder
des **Sport- und Kulturausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Sport- und Kulturausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 13.02.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 78/2019 vom 07.11.2019	
5	Vorstellung des Bornheimer Stadtsport-Verbandes	086/2020-11
6	Nutzungsvertrag mit der Bornheimer Musikschule e.V. für die Containeranlage Goethestr. 1 a	075/2020-6
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	084/2020-1
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Sport- und Kulturausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **07.11.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	78/2019
SKA Nr.	3/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Engels, Hans Günther CDU-Fraktion
Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Juchem, Toni CDU-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Müller, Marc CDU-Fraktion
Müller (Mohlenberg), Josef UWG/Forum-Fraktion
Rick, Nico FDP-Fraktion ab TOP 2
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Urfey, Marius CDU-Fraktion
Westphal, Ewald SPD-Fraktion
Wienand, Hans-Dieter Bündnis 90/Grüne-Fraktion

stv. Mitglieder

Breuer, Paul fraktionslos

beratende Mitglieder

Hönig, Heinrich Kulturforum

Verwaltungsvertreter

Jelen, Christina

Schriftführerin

Lutz, Alina

Nicht anwesend (entschuldigt)

Düx, Josef Seniorenbeirat
Schirilla, Mary Musikschule
Weiler, Heinrich fraktionslos

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers für den Sport- und Kulturausschuss	617/2019-1
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35/2019 vom 21.05.2019	

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
5	„Heimat-Preis - Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet“ ; Heimat-Preis 2019 in Bornheim; hier: Verleihung des Preises	599/2019-11
6	"Heimat-Preis - Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet" ; Auslobung in Bornheim in 2020 ff.	537/2019-11
7	Jahresbericht Stadtbücherei 2018	651/2019-10
8	Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Vereins für Gebrauchshunde Bornheim-Sechtem und Umgebung e.V.	598/2019-11
9	Mitteilung betr. Projektförderung der Städte- und Gemeinden-Stiftung der Kreissparkasse Köln in 2019	460/2019-11
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	660/2019-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Sport- und Kulturausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Sport- und Kulturausschuss beschlussfähig ist.

Der Sport- und Kulturausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 12 von der Tagesordnung abzusetzen und den nicht öffentlichen Teil entfallen zu lassen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 11.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers für den Sport- und Kulturausschuss	617/2019-1

Beschluss:

Der Sport- und Kulturausschuss bestellt Frau Alina Lutz auf Widerruf zur Schriftführerin des Ausschusses.

- Einstimmig -

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35/2019 vom 21.05.2019	
----------	--	--

Der Sport- und Kulturausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35/2019 vom 21.05.2019 keine Einwände.

5	„Heimat-Preis - Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet“ ; Heimat-Preis 2019 in Bornheim; hier: Verleihung des Preises	599/2019-11
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Sport- und Kulturausschuss

1. beschließt den „Heimatpreis Bornheim 2019“ wie folgt zu verleihen:

- | | |
|----------|--|
| 1. Preis | Förderkreis Historisches Walberberg e.V. |
| 2. Preis | Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. |
| 3. Preis | Volxtheater Rösberg |

2. beauftragt die Verwaltung, das Preisgeld auszuzahlen:

- | | |
|----------|---------|
| 1. Preis | 2.500 € |
| 2. Preis | 1.500 € |
| 3. Preis | 1.000 € |

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

6	"Heimat-Preis - Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet" ; Auslobung in Bornheim in 2020 ff.	537/2019-11
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

Der Rat beschließt,

1. in 2020, den Folgejahren und für die Dauer der Förderprogramms des Landes NRW **"Heimat-Preis" - "Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet"** - vorbehaltlich der positiven Bescheidung durch die Bezirksregierung- den Heimatpreis Bornheim auszuloben,
2. für die Auslobung des Heimat-Preises in Bornheim folgende Entscheidungskriterien festzuschreiben:

Grundsatz

1. Beitrag zur Förderung von Integration und gesellschaftlichem Zusammenhalt

Herausforderungen

2. Beitrag zum Erhalt und zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe
3. Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte und Plätze
4. Beitrag zur Aus- und Weiterbildung -insbesondere von Kindern und Jugendlichen
5. Umsetzung von innovativen Projekten zum Thema „Heimat“ und der Auseinandersetzung mit der Erlebbarkeit eines modernen Heimat-Begriffs

Um eine Förderung erhalten zu können, sollte der Antragsteller mindestens das grundsätzliche Auswahlkriterium erfüllen.

- Einstimmig -

7	Jahresbericht Stadtbücherei 2018	651/2019-10
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Sport und Kulturausschuss nimmt den Bericht über die Arbeit der Stadtbücherei im Jahr 2018 zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Vereins für Gebrauchshunde Bornheim-Sechtem und Umgebung e.V.	598/2019-11
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Sport- und Kulturausschuss beschließt, den Verein für Gebrauchshunde Bornheim und Umgebung e.V in die Liste der förderungswürdigen Vereine aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis

- 12 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD tw., B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE)
1 Stimme gegen den Beschluss (SPD tw.)

9	Mitteilung betr. Projektförderung der Städte- und Gemeinden-Stiftung der Kreissparkasse Köln in 2019	460/2019-11
----------	---	--------------------

Der Bürgermeister teilt mit, dass die KSK insgesamt in 2019 einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro gestiftet hat.

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	660/2019-1
-----------	---	-------------------

Mitteilungen mündlich

des AM Hönig

1. betr. 5 Veranstaltungen 2019
Rock´n Roll in der Europaschule
Lesung für Fussballfans in der Europaschule
Auftritt im Weinhaus Antwerpen

Mitsingkonzert bei Antwerpen
Lesung im Ratssaal

2. betr. Abgabe des Amtes des Kulturforumsvorsitz an den Bürgermeister

-Kenntnis genommen-

des Bürgermeisters betr. Veranstaltungen Kulturforum

1. betr. Bornheimer Stadtsportverband

Zusatzfrage AM Wiegand

Ist es möglich eine Liste der Vereine, die im Bornheimer Stadtsportverband tätig sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen?

Antwort:

Dem Bornheimer Stadtsportverband wird in der nächsten Sitzung Gelegenheit gegeben, sich und seine Arbeit vorzustellen.

2. betr. Beethoven Jubiläumsjahr, Stadt Bornheim ist nach Bonn die Stadt mit den meisten Veranstaltungen
3. 2 Konzerte am 07.03.2020 und 08.03.2020 von Guido Schiefer und Alfredo Perl
Kartenverkauf erfolgt bei Banken und Bonn Ticket
4. Am 21.06.2020 findet das Mitsingkonzert bei der Weinhandlung Antwerpen in der Hofanlage statt.
5. Am 26.03.2020 findet ein K2 Projekt im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt.
6. Am 30.10.2020 findet in der Oase der Europaschule Jazz und Wein statt.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Alina Lutz
Schriftführung

Sport- und Kulturausschuss	13.02.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 086/2020-11

Stand 21.01.2020

Betreff Vorstellung des Bornheimer Stadtsport-Verbandes**Beschlussentwurf**

Der Sport- und Kulturausschuss nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden des Bornheimer Stadtsport-Verband (BSV) e.V. und der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Am 6. November 2019 fand die Gründungsversammlung für den Bornheimer Stadtsport-Verband (BSV) e.V. im Rathaus der Stadt Bornheim statt. Die Vertreter folgender Vereine unterzeichneten die Gründungssatzung und sind damit Gründungsmitglieder des BSV.

- Budo Sechtem e.V.
- Kleinkaliber Schützengilde 1926 e.V.
- SSV Walberberg 1930 e.V.
- SSV Bornheim1924 e.V.
- TuS Roisdorf 1932 e.V.
- TC Bornheim-Roisdorf e.V.
- SV Vorgebirge 23/25/56 e.V.
- Turnverein Hersel 1958/92 e.V.
- SSV Merten 1925 e.V.
- SSV Alemannia Brenig 1919 e.V.

Die Gründungsversammlung hat den Vorstand wie folgt gewählt.

Vorsitzender: Herr Dr. Bauer, TuS Roisdorf 1932 e.V.

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Riegel, SSV Merten 1925 e.V.

Schriftführer: Herr Neu, Budo Sechtem e.V.

Fünf Beisitzer:

- Frau Loedel, SSV Merten
- Herr Böing, SSV Bornheim1924 e.V.
- Herr Mysliwski, SSV Walberberg 1930 e.V.
- Herr Wallraf, SV Vorgebirge 23/25/56 e.V.
- Herr Reichelt, Turnverein Hersel 1958/92 e.V.

Es ist beabsichtigt, in der kommenden Mitgliederversammlung einen Schatzmeister und einen Pressebeauftragten zu wählen.

Ausgangspunkt und besonderer Anstoß für die Gründung des Stadtsport-Verbands war das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Moderne Sportstätten 2022“. Dieses Programm unterstützt die Sportvereine und Sportverbände im Land und stellt bis zum Jahr 2022 insgesamt 300 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel dienen der Modernisierung und

Sanierung von Sportstätten, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden beziehungsweise gepachtet oder langfristig gemietet sind. Für die Stadt Bornheim stehen Mittel in Höhe von rund 649.000€ zur Verfügung. Die Fördermittelempfänger haben einen Eigenanteil von maximal 50% zu tragen.

Ohne einen Stadtsport-Verband müssten die Vereine einzeln Anträge beim Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. einreichen, der die verfügbaren Mittel kreisweit verwaltet. Der Stadtsport-Verband ist befugt, die Anträge der örtlichen Vereine zu prüfen, auszuwählen und die Mittel bei der Förderstelle zu beantragen. Damit können die Interessen sowie die nachhaltige Entwicklung der örtlichen Vereine deutlich zielgerichteter berücksichtigt werden.

Nachdem die Formalitäten der Gründung erledigt sind, wird der BSV seine Tätigkeitsschwerpunkte definieren. Aus § 2 der beigefügten Satzung sind die Aufgabenbereiche des Bornheimer Stadtsport-Verband ersichtlich.

Die Verwaltung wird dem Rat in der März-Sitzung empfehlen, eine/n Vertreter/in des BSV als beratendes Mitglied in den Sport- und Kulturausschuss zu wählen.

Über den aktuellen Sachstand zur Arbeit des BSV sowie zu den konkreten Aufgaben berichtet der Vorsitzende Dr. Bauer in der Sitzung.

Satzung

des Bornheimer Stadtsport Verbandes (BSV) e.V.

(Neufassung nach Gründungsversammlung am 6.11.2019)

Präambel

Der Bornheimer Stadtsport-Verband e.V., im folgenden BSV genannt, gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der BSV, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu Transparenz, Fairness, Solidarität und Nachhaltigkeit.
- Der BSV tritt ein für einen doping- und manipulationsfreien Sport.
- Der BSV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- Der BSV ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- Der BSV fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sport.
- Der BSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2019 gegründete Verband führt den Namen Bornheimer Stadtsport-Verband, im Folgenden BSV genannt.
- 2) Der BSV hat seinen Sitz in Bornheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter Vereinsregister-Nr. VR eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bornheimer Stadtsport-Verbandes e.V.

- 1) Zweck des BSV ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Sportvereine in Bornheim (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet) und der sportlichen Jugendhilfe,
 - b) Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder gegenüber Stadtverwaltung und Rat der Stadt Bornheim und ihren Ausschüssen, den Behörden und in der Öffentlichkeit
 - c) Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder gegenüber Sportverbänden und -bünden,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine und Schulen in Bornheim,

5

Ö

- e) Unterstützung bei der Bildung von Kooperationen der Mitglieder mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen auf allen Gebieten des Sports,
- f) Abgabe der sportfachlichen Stellungnahme zu Anträgen der Mitglieder,
- g) Mithilfe bei der Organisation von Stadtmeisterschaften,
- h) Werbung und Unterstützung bei der Durchführung zum Erwerb von Sport- und Leistungsabzeichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine können für satzungsgemäße Maßnahmen der sportlichen Vereinsarbeit Zuwendungen/Zuschüsse beantragen. Über die Bewilligung entscheidet der Gesamtvorstand des BSV.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder, Organamtsträger und Mitarbeiter des SSB Bornheim haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BSV entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
- 6) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann an Vorstandsmitglieder die „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der BSV ist dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW) über die Mitgliedschaft im KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. (im Folgenden KSB RheinSieg) angeschlossen.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1) Der BSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern und
- außerordentlichen Mitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Bornheim werden, die Mitglieder im Kreissportbund Rhein-Sieg und/oder Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW sind.

3) Außerordentliche Mitglieder können alle anderen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Bornheim werden, die den Sport fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des BSV zu richten.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- Mit der Auflösung des Mitglieds;
- durch Austritt aus dem BSV (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem BSV;

2) Der Austritt aus dem BSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Verbandes. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss aus dem BSV kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt;

- dem Verband oder dem Ansehen des Verbands durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu entscheiden.

4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.

2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beitragsrechnungen werden in Textform versandt.

3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, des Ansprechpartners sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4) Von Mitgliedern, die dem BSV ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Der BSV kann Entgelte für bestimmte Leistungen erheben. Diese werden durch den Mitgliederversammlung festgesetzt.

7) In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage bestimmen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8) Umlagen können maximal bis zum Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

C. Organe des BSV

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des BSV sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des BSV ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Gleichzeitig ist der Termin im Mitteilungsblatt der Stadt Bornheim bekannt zu machen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10) Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweiligen Vertretern der Vereine, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied im BSV sind. Jedes Mitglied hat für jede angefangene 200 eigene Mitglieder eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstands des BSV hat eine Stimme.

11) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Gesamtvorstand und zwei Kassenprüfer. Die Wahl wird wirksam, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig.

12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit sie allen Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden können.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- 2) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- 3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 6) Wahl der Kassenprüfer;
- 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbands;
- 8) Beschlussfassung über Anträge;
- 9) Beschlussfassung über Geschäfts- und Finanzordnung;
- 10) Der Ausschluss von Mitgliedern;

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt einzeln den BSV gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der geschäftsführende Vorstand des BSV besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzverwalter,
- dem Schriftführer und
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die Textform in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13),
 - aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern aus den Mitgliedsvereinen und
 - einem/einer Verwaltungsmitarbeiter/in der Stadt Bornheim als beratendes Mitglied.
- 2) Aus jedem Mitgliedsverein (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) dürfen höchstens zwei Vertreter in den Gesamtvorstand gewählt werden.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Vorschläge für Änderungen der Satzung, der Beiträge o.ä. an die Mitgliederversammlung.

4) Bei Abstimmungen im Gesamtvorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit doppelt.

5) Der Gesamtvorstand soll mindestens halbjährlich einberufen werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4, 5, 6, 8 entsprechend.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Funktionäre und Delegierten verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des BSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den BSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4) Sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des BSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des BSV ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Verbands.
- 3) Bei Auflösung des BSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ~~noch vorhandene~~ Vermögen des BSV an die Stadt Bornheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6.11.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Unterzeichnung der Gründungsmitglieder Bornheim, 6.11.2019


The image shows several handwritten signatures in blue ink. From top to bottom, the signatures are: a large, stylized signature; a signature that appears to be 'Kater'; a signature that appears to be 'J. Men'; a signature that appears to be 'Junk Ruzl'; a signature that appears to be 'G. Penty'; a signature that appears to be 'Hans-Joachim Hummann'; a signature that appears to be 'A. Wollsch'; a signature that appears to be 'U. Zuer'; and a signature that appears to be 'H. Thun Vogel'.

Sport- und Kulturausschuss	13.02.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	075/2020-6
-------------	------------

Stand	21.01.2020
-------	------------

Betreff Nutzungsvertrag mit der Bornheimer Musikschule e.V. für die Containeranlage Goethestr. 1 a

Beschlussentwurf

Der Sport- und Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung, den in der Anlage beigefügten Nutzungsvertrag für die Containeranlage Goethestr. 1 a mit der Bornheimer Musikschule e.V. abzuschließen.

Sachverhalt

Der Verein Bornheimer Musikschule e.V. betreibt im Stadtgebiet Bornheim eine Musikschule, die als Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen einen Musikunterricht gewährleistet, der den hohen Qualitätsansprüchen des o.g. Dachverbandes entspricht. Die Stadt Bornheim fördert das Musikleben im Stadtgebiet. Der Verein Bornheimer Musikschule wurde 1993 von Eltern und Lehrern gegründet, als die Stadt Bornheim die kommunale Musikschule schloss. Er ist als gemeinnütziger Verein mit zurzeit 860 Mitgliedern Träger der Bornheimer Musikschule, in der über 1.500 Schüler von 52 fachlich qualifizierten Lehrern unterrichtet werden.

Bereits von Beginn an hat die Stadt Bornheim der Musikschule städtische Räume insbesondere in den Grund- und weiterführenden Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2004 ist die Überlassung vertraglich geregelt worden. Mit Datum vom 25.10.2004 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Verein Bornheimer Musikschule e.V. ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Der Sport und Kulturausschuss hat dann am 13.11.2014 die Verwaltung beauftragt, den am 25.10.2004 geschlossenen und 2009 verlängerten Vertrag mit der Bornheimer Musikschule e.V. über den 31.12.2014 hinaus fortzuführen und bis zum 31.12.2024 zu verlängern sowie damals einen Zuschuss in Höhe von 23.000 € pro Jahr zu gewähren. Inzwischen gewährt die Stadt Bornheim der Bornheimer Musikschule e.V. einen jährlichen Zuschuss von 28.000 €.

Die Stadt Bornheim gestattet der Bornheimer Musikschule e.V. auf der Basis dieser bis 2024 gültigen Regelung die unentgeltliche Nutzung von

- -Räumen in städtischen Schulen
- -Jugend- und Gemeinschaftsräumen und
- -Sitzungssälen im Rathaus Bornheim
- -Räumen in städtischen Kindergärten
- -Nebenräumen des städtischen Gebäudes Königstr. 31.

Zwischen der Überlassung von städtischen Räumlichkeiten in Schulen im Jahr 1993 und heute haben sich erheblichen Veränderungen ergeben. In den städtischen Schulen wurden „Offene Ganztagschulen“ (OGS) eingerichtet. Dadurch stehen der Bornheimer Musikschule e.V. deutlich weniger Schulräume für den Musikschulunterricht zur Verfügung und die Schü-

ler, die die OGS in Anspruch nehmen, können nicht mehr zu jeder Zeit am Musikschulunterricht teilnehmen.

In den vergangenen Jahren hat es deshalb immer wieder gemeinsame Überlegungen gegeben, wie der Musikschule zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei wurde etwa auch die Nutzung von Jugend- und Gemeinschaftsräumen überlegt und geprüft. Ein adäquater Ersatz für die wegfallenden Schulräume können diese über das Stadtgebiet verteilten Räume aber nicht sein.

Aufgrund der verringerten Flächennutzung in städtischen Schulen wurde als Unterbringungsmöglichkeit die Containeranlage Goethestraße 1 a auf dem Gelände der Europaschule Bornheim als möglichen Ersatz geprüft, da diese ab Mitte August 2018 nicht mehr als Notunterkunft genutzt wurde. Von Seiten der Verwaltung wurde deshalb der Bornheimer Musikschule e.V. die Nutzung der Containeranlage Goethestraße 1 a für Unterrichtszwecke ab dem 01.09.2018 für ein Jahr auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen gewährt.

Inzwischen hat die Bornheimer Musikschule e.V. um eine mindestens zweijährige Verlängerung der Nutzung der Containeranlage Goethestraße 1 a gebeten. Bei der Dauer der Verlängerung spielt eine wesentliche Rolle, dass die Musikschule die Räume im Container schallisieren muss, um sie sinnvoll für den Instrumentalunterricht nutzen zu können.

Für die Überlassung der Containeranlage Goethestraße 1 a wird, wie auch in allen vorgenannten Verträgen, eine unentgeltliche Nutzung mit der Bornheimer Musikschule e.V. durch einen Nutzungsvertrag (siehe Anlage) vereinbart, der sich jährlich um zwei Jahre verlängert, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Nebenkosten (ohne Abschreibung) für die Containeranlage Goethestraße 1 a belaufen sich auf jährlich ca. 2.180,00 € und werden weiterhin durch die Stadt Bornheim getragen.

Anlage

Nutzungsvertrag

**Stadt Bornheim vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim
(nachfolgend „Stadt Bornheim“ genannt)**

und der

Bornheimer Musikschule e.V. vertreten durch den Vorstand, Burgstraße 17, 53332 Bornheim

wird folgender **Nutzungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Räume / Nutzungsumfang

- 1.1 Die Stadt Bornheim ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 25 Flurstück Nr. 346. Der beigefügte Lageplan ist als Anlage Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Die Stadt Bornheim überlässt der Bornheimer Musikschule e.V. die Nutzung der aufstehenden Containeranlage (postalische Anschrift: Goethestraße 1a, 53332 Bornheim). Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Räume ausschließlich für die Zwecke der Bornheimer Musikschule e.V. genutzt werden dürfen.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

- 2.1 Der Nutzungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- 2.2 Für den Fall, dass die Stadt Bornheim die Containeranlage bzw. das Grundstück noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit anderweitig nutzen muss, ist sie berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vorzeitig schriftlich zu kündigen.

§ 3 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

Ein Nutzungsentgelt sowie Nebenkosten werden nicht erhoben.

§ 4 Schlüssel

Die Bornheimer Musikschule e.V. erhält von der Stadt Bornheim die erforderlichen Schlüssel. Die Zahl und Art der Schlüssel sind zu dokumentieren. Im Falle des Verlustes oder des Diebstahls der Schlüssel hat die Bornheimer Musikschule e.V. die Stadt Bornheim umgehend zu informieren. Die Haftung für den Verlust der Schlüssel trägt die Bornheimer Musikschule e. V.

Die Bornheimer Musikschule e.V. darf zusätzliche Schlüssel mit Einwilligung der Stadt Bornheim anfertigen lassen.

Diese sind bei Rückgabe ebenfalls an die Stadt Bornheim herauszugeben.

Die Stadt Bornheim verfügt über einen Generalschlüssel.

§ 5 Nutzung, Reinigung und Verkehrssicherung

- 5.1 Die Bornheimer Musikschule e.V. verpflichtet sich, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Die Bornheimer Musikschule e.V. hat für ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- 5.2 Nach der Nutzung sind Fenster und Türen zu schließen. Die Beleuchtung ist auszuschalten.

5.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Containeranlage werden auf die Bornheimer Musikschule e.V. übertragen. Die Bornheimer Musikschule e.V. übernimmt Winter- und Sommerreinigung auf dem Grundstück.

5.4 Die Bornheimer Musikschule e.V. kontrolliert die Füllstandanzeige für den Gasbehälter und teilt der Stadt Bornheim rechtzeitig mit, wann eine Gasnachbestellung erfolgen muss.

§ 6 Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung trägt die Stadt Bornheim, sofern Schäden nicht von der Bornheimer Musikschule e.V. oder von ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

6.2 Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel der Räume oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Räume oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat die Bornheimer Musikschule e.V. dies der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sie das Recht eines Dritten an der Sache berührt.

§ 7 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen (z.B. Schallschutzmaßnahmen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bornheim.

§ 8 Betreten der Räume

8.1 Die Beauftragten der Stadt Bornheim sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung eines Beauftragten der Bornheimer Musikschule e.V., jederzeit Zutritt zum Gebäude zu erlangen und sich über den Zustand des Gebäudes zu unterrichten.

8.2 In Fällen dringender Gefahr kann die Stadt Bornheim die Räume auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Nutzers betreten.

§ 9 Rückgabe

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bornheimer Musikschule e.V. die Räume geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die auf Wunsch der Bornheimer Musikschule e.V. auf deren Rechnung angeschafften, sind der Stadt Bornheim zu übergeben. Beschädigungen der Räume, die die Bornheimer Musikschule e.V. oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen. Eingebraachte Gegenstände (Uhren, Spiegel, Teppich, schalldämmende Materialien o.ä.) sind rückstandslos zu entfernen.

§ 10 Nebenabreden

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Bornheim, den

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bornheimer Musikschule e.V.
Der Vorstand